

Geflügel

Schwarz: Ausschnitte aus der EU-Bioverordnung

Blau: Leitlinien zur Durchführung bzw. Klarstellungen

Haltung von Geflügel

Artikel 12

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel

(1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

(2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, muss Wassergeflügel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.

Sprenkelanlagen allein erfüllen nicht die Anforderungen dieses Absatzes

(3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;

b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;

Unter Kotgrube ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, der in einem Legehennenstall für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht.

Dieses Flächenmaß muss mindestens 450 cm² pro Henne betragen. Dieser Wert pro Henne bezieht sich auf den aktuellen Tierbesatz im betroffenen Stall. Gleiches gilt bei der Volierenhaltung.

Für Bestände bis zu 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallflächen gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm² pro Henne laut aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen sind jedenfalls anrechenbar.

c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;

Sitzstangenlänge 20 cm entsprechend dem TSchG

d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m² der den Tieren zur Verfügung stehenden Stallfläche entspricht;

bei über die Mindeststallfläche im Sinne von Anhang III zur Verfügung stehenden Stallflächen kann bei einer nutzbaren Ebene die dem Besatz entsprechende Mindeststallfläche als Grundlage genommen werden.

e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal

i) 4 800 Hühner,

ii) 3 000 Legehennen,

iii) 5 200 Perlhühner,

iv) 4 000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3 200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

v) 2 500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;

f) bei der Fleischerzeugung darf die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit 1 600 m² nicht überschreiten;

g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.

Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn dem TSchG entsprochen wird.

(4) Das natürliche Licht kann durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.

Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Rassen/Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung

a) 81 Tage bei Hühnern,

b) 150 Tage bei Kapaunen,

- c) 49 Tage bei Pekingenten,
- d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
- e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
- f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
- g) 94 Tage bei Perlhühnern,
- h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
- i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Rassen/Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen mit.

[Siehe unten Punkt langsam wachsende Rassen](#)

Zugang zu Freigelände

Artikel 14

(5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.

[Die Anzahl der Lebenszeit in Tagen ist die Basis für die Berechnung des Drittels in dem Auslauf möglich sein muss. Der Zugang pro Tag beträgt mindestens 8 Stunden](#)

(6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.

[Im Winter kann die Anforderung „Freigelände muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen“ wegen Witterungsbedingungen oder dem Zustand des Bodens ausgesetzt werden.](#)

(7) Soweit Geflügel gemäß auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Ruhezeit bei Ausläufen

(5) Geflügelställe müssen zwischen den Belegungen geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner muss für die Ausläufe nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt werden, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Ruhezeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Auslaufplätzen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

[Erlass BMSG GZ.32.046/42-IX/B/1/01 vom 17.7.2001](#)

[Erlass: Die Dauer der Ruhezeit wird für Österreich mit mind. 4 Wochen festgelegt.](#)

Fütterung

(3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futterration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 100% erhöht werden.

Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. der Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die auf Parzellen nach der biologischen Produktionsweise angebaut wurden, im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz von 30 % nicht überschreiten.

Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Konv. Futtermittel Geflügel

Der zulässige Höchstanteil an **konventionellen Futtermitteln** beträgt je Zwölfmonatszeitraum

- 5% für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017

Die zulässigen konv. Futtermitteln sind im aktuellen Betriebsmittelkatalog angeführt.

Die Prozentzahlen werden als Anteil der Trockenmasse von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs ausgedrückt.

Umstellungszeit

Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

a) kann, wenn bei Beginn des Aufbaus eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisches/nichtbiologisches Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingestellt werden, sofern das Geflügel für die Eier- und Fleischerzeugung weniger als drei Tage alt sind;

b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2017 in eine ökologisch/biologische Tierhaltungseinheit eingestellt werden, wenn keine ökologischen/biologischen Jungtiere zur Verfügung stehen.

Die Umstellungszeit von Geflügel das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war beträgt zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.

Bei Zukauf von folgenden konv. Tieren muss um **schriftliche Ausnahmegenehmigung** bei der **zuständigen Lebensmittelbehörde** des jeweiligen Landes angesucht werden:

- Junglegehennen von weniger als 18 Wochen

Zu Zuchtzwecken können bei Geflügel nichtbiologische männliche Tiere älter als drei Tage (analog den Bestimmungen in Artikel 9 für Säugetiere) in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur wenn biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und diese Tiere anschließend gemäß den biologischen Produktionsvorschriften gehalten werden. Diese Tiere gelten 10 Wochen (Analog den Bestimmungen des Artikels 38 Absatz 1 lit c) nach dem Zugangstermin als anerkannte Tiere.

Mindestanforderung an Wasserbecken für Wassergeflügel

Folgende Mindestanforderungen für Wasserbecken für Wassergeflügel sind zu erfüllen um Art. 12 (2) zu entsprechen:

Gänse und Enten (Peking-, Barbarieenten oder Mularden) müssen ab der vollständigen Befiederung Zugang zu einem Wasserbecken/einer Badegelegenheit (z.B. Rinnen oder Becken) im Auslauf haben. Diese Becken müssen zumindest das Eintauchen von Kopf und einem Teil des Halses und ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen. Die Einrichtungen müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestlänge 1 m
- Eine nutzbare Rinnen- oder Beckenseite von 2,5 cm pro Gans bzw. 2 cm pro Ente
- Eine Wassertiefe von mindestens 10 cm und eine Breite der Wasserfläche von mindestens 20 cm
- Breite der Öffnungen mindestens 15 cm.

Die Rinnen oder Becken sind täglich zu reinigen, der Bereich um die Tränke darf nicht verschlammen. Wenn notwendig, muss der Ort der Badegelegenheit in regelmäßigen Abständen gewechselt werden. Für Gänse, Barbarieenten und Mularden muss der Zugang spätestens ab einem Alter von 6 Wochen, für Pekingenten ab einem Alter von 5 Wochen möglich sein. Auch in der Aufzuchtperiode müssen zumindest teilweise Tränken mit offener Wasseroberfläche vorhanden sein, die ein Ausspülen der Nasenlöcher und Reinigen der Augen ermöglichen.

Langsam wachsende Rassen

Laut Artikel 12 der EU-VO 889/2008 müssen langsam wachsende Rassen bei Geflügel eingesetzt oder das Mindestschlachtalter berücksichtigt werden.

Eine Festlegung von Kriterien für langsam wachsende Rassen/Linien ist nur für Hühner, Truthähne und Truthennen notwendig. Für anderes a Geflügel ist das angeführte Mindestalter bei der Schlachtung einzuhalten.

Folgende **Kriterien** gelten für **langsamwachsende Rassen/Linien**:

Der tägliche Zuwachs beträgt maximal
 bei Hühnern ≤ 40 g/d,
 bei Truthennen ≤ 80 g/d,
 bei Truthähnen ≤ 115 g/d.

Die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

Durchschnittliches Schlachtgewicht in g (dies wird bei der Schlachtung mitgeteilt, oder kann leicht errechnet werden) abzüglich des Anfangsgewichtes (ca. 40 g/Tier) durch die Mastdauer in Tagen

Folgende Rassen gelten als langsam wachsend:

Hühner:

- Red JA (braun)
- JA 757 (Steirerhuhn- Bio weiß)
- RED JA 87K
- Coloryield JA
- Experimental Lohmann (Lohmann Dual), befristet bis 31.12.2013

Puten:

- Kelly BBB
- Kelly Wrolstad
- Kelly Supermini

Besatzdichte

2. Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.

Geflügel - Elterntierhaltung

Es gelten für Geflügel-Elterntierbetriebe, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 Bruteier aus biologischer Produktion erzeugen, prinzipiell die Anforderungen dieser Verordnungen an die Legehennenhaltung.

Die Anforderungen, wonach Geflügel stets Zugang zu Freigelände haben muss, wenn die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, und diese Flächen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen müssen, ist aus hygienischen Gründen in Elterntierherden nicht erfüllbar. Freigeländezugang für Elterntierherden in Elterntierbetrieben ist aber jedenfalls in befestigter, überdachter Form mit entsprechendem Schutz, mit dem das Eindringen von Insekten, Vögeln, Nagetieren und anderen tierischen Schädlingen möglichst hintangehalten wird, anzubieten.

„Ebenfalls nicht erfüllbar ist damit aus praktischen Gründen die Anforderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 an die Größe der Außenfläche von 4 m²/je Tier bei Flächenrotation für Legehennen. Die Größe dieses Auslaufs kann daher begrenzt werden, beträgt aber mindestens die Hälfte der für die Tieranzahl notwendigen Mindeststallfläche.“

Entspricht der für erwachsene Elterntiere (ab der 19. Lebenswoche) geforderte befestigte, überdachte Außenbereich im Ausmaß von 50 % der für die Tierzahl notwendigen Mindeststallfläche den Anforderungen der „Begriffsdefinition Außen oder Kaltscharraum“ im Codexkapitel A8, Absatz 1.2.2.1,

so kann die Besatzdichte im Stall von 6 auf 7 Tiere/m² nutzbarer Stallfläche erhöht werden. Die Größe des definitionskonformen Außenbereichs muss in diesem Fall zumindest 714 cm² pro Tier umfassen. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.

Für die Aufzuchtphase von Elterntieren (bis zum Ende der 18. Lebenswoche) gelten die Bestimmungen laut Absatz 1.2.2.1, „Junghennenaufzucht“. Als Ersatz für einen Grünauslauf ist den Jungtieren aber jedenfalls Zugang zu einem den Anforderungen laut „Begriffsdefinition Außen- oder Kaltscharräum“ entsprechenden Außenbereich anzubieten, der mindestens eine Fläche von 33 % der Mindeststallfläche bzw. von 278 cm² pro Tier umfasst. In diesem Fall kann die Besatzdichte ab der 10. Lebenswoche von 10 auf maximal 12 Tiere/m² nutzbarer Stallfläche erhöht werden. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.

Notwendige bauliche Maßnahmen zur Anpassung der Größe der Außenfläche und des Stallinnenraumes betreffend Sitzstangen für Legehennen erfolgen bis spätestens **31.12.2011**.

Mit **1.5.2010** dürfen nur noch biologische Jungtiere oder, wenn diese nachgewiesenermaßen nicht verfügbar sind, dem Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 entsprechende nichtbiologische Tiere zum Aufbau eines Geflügelbestandes oder bei einer Erneuerung oder einem Wiederaufbau des Bestandes in der Elterntierhaltung eingesetzt werden. Es wird auf die Befristung des Art. 42 Abs. 2 mit **31.12.2011** sowie die Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde hingewiesen.

ÖLMB A8

2 NATIONALE BESTIMMUNGEN im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Art. 42

2.1 Jung- und Legehennenhaltung

Besatzdichte, Außenscharräum, Volierenhaltung und Junghennenaufzucht werden ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung festgelegt oder strengere Vorschriften sind anzuwenden.

Außenscharräum, Besatzdichte

Die maximale Besatzdichte in der Bio-Legehennenhaltung gemäß EU-VO beträgt 6 Tiere/m² den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettfläche. Wird die zur Verfügung stehende Nettfläche durch einen definitionskonformen Außenscharräum erweitert, so darf die maximale Besatzdichte im Stall 7 Tiere/je m² nutzbare Fläche nicht übersteigen.

Volierenhaltung

Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharräum erlaubt, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

- Vorhandensein eines definitionskonformen Außenscharrraums,
- ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Volieren (Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann oberste Etage Ruhebereich mit Sitzstangen),
- Besatzdichte maximal 7 Tiere/m² nutzbare Stallfläche und bzw. (bei geschlossenem Ausgang in den Außenscharrraum) maximal 14 Tiere/m² Stallgrundfläche (innen).

Die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung soll in Volieren erfolgen.

Junghennenaufzucht

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen gehalten. Bis zum Alter von 3 Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens 2 Gruppen je maximal 4.800 Tiere, möglich.

- Maximal 35 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 3 Wochen,
- maximal 20 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen,
- maximal 14 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen,
- maximal 10 Tiere/m² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen.

Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharräumen ist eine Besatzdichte von maximal 12 Tieren/m² nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich.

Ab dem 1. Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z. B. Heu- oder Strohballen).

- Bis zur 11. Woche: 4 cm Sitzstangen/Tier,
- ab der 11. Lebenswoche: 10 cm Sitzstangen/Tier.

Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der 11. Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend.

Die Küken müssen ab dem 1. Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.

Tageslicht wird in das Lichtprogramm der Aufzucht eingebaut. Die von den Aufzüchtern empfohlenen Lichtprogramme dürfen verwendet werden. Der Stall muss während der Aktivitätszeiten über Tageslicht verfügen (Richtzahl: Fensterfläche = mind. 3 % der Mindestbodenfläche). Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharrraum besteht.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) haben. Ausgenommen davon sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen und Betriebe mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht. Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend.

Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m²/Tier umfassen. Als Auslaufflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen. Die Volierenhaltung in der Biojunghennenaufzucht ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m² Stallgrundfläche.

In bereits vor dem 1. 1. 2002 bestehenden Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum verfügen, genügt Grünauslauf.

Begriffsdefinitionen

Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt,
- über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Eine **Stalleinheit in der Junghennenaufzucht** ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Lüftungssystem (eigener Luftraum) und eigenen Tränke- und Futterbahnen.

Als „**nutzbare Stallfläche**“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. In Systemen mit mehreren übereinander angeordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gemäß RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19. 7. 1999).

2.2 Bio-Haltung von Masthühnern und Truthühnern im Lichte eines Außenscharrraumes/ Außenklimabereiches

Die maximale Besatzdichte in der Bio-Mastgeflügelhaltung (Masthühner, Truthühner u. a.) gemäß Anhang III Verordnung (EG) Nr. 889/2008 beträgt 10 Tiere/m² höchstens aber 21 kg je m² Lebendgewicht den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche.

Wird die zur Verfügung stehende Nettofläche um einen Außenklimabereich mit nachfolgender Spezifikation erweitert, so darf die maximale Besatzdichte im Stall bei Masthühnern und Truthühnern (Puten) nicht mehr als 28 kg Lebendgewicht je m² den Tieren ständig zur Verfügung stehende Nettofläche übersteigen. Bei Masthühnern dürfen je m² maximal 12 Tiere gehalten werden. Der verpflichtende Zugang zu Auslaufflächen bleibt davon unbeschadet.

Definition/Spezifikation des Außenscharrraumes/Außenklimabereiches

Ein Außenscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, künstlich oder natürlich beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, künstliches oder ausreichend natürliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel der nutzbaren (begehbaren) Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 40 cm beträgt (Truthühner maximal 25 cm Niveauunterschied); größere Niveauunterschiede können durch vorgebaute Auf und Abstiegshilfen überwunden werden,
- über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (Truthühner: Mindestbreite je Auslauföffnung 80 cm, Mindesthöhe 60 cm; Masthühner: Mindestbreite je Auslauföffnung 40 cm, Mindesthöhe 35 cm).

Färben von Eiern

Gemäß Artikel 27 Abs. 4 kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen, für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe zulassen. Die Zulassung darf bis 31.12.2013 synthetische Formen von Eisenoxiden und Eisenhydroxiden umfassen.

Auf Basis der Empfehlungen der Gruppe unabhängiger Sachverständiger über „einen Antrag für Farben zur Färbung ökologischer/biologischer Ostereier“ (www.organic-farming.europa.eu) sowie des Artikels 27 Abs. 4 wird die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugsstoffe sowie der in der erwähnten Empfehlung aufgeführten Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Erzeugnisse mit der Sachbezeichnung „Ostereier“, „gefärbte Ostereier“ und sinngemäß zugelassen, sofern sie in den horizontalen Regelungen der EU oder in nationalen Regelungen für diese Zwecke zugelassen sind.

Erzeugnisse aus biologischer Landwirtschaft sind jedenfalls einsetzbar, ausgenommen Zusatzstoffe die horizontal in der EU oder national für diesen Zweck nicht zugelassen sind.

Mit dieser Zulassung wird keine Aussage bezüglich der Verkehrsfähigkeit in anderen Staaten getroffen, insbesondere wenn Zusatzstoffe nur national verwendet werden können.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Farben und Hilfsstoffe in erster Linie von Erzeugnissen aus der Natur stammen.

Farben stammen daher von natürlichen Frucht- oder Gemüsesäften, Konzentraten und Pulvern sowie von anderen geeigneten Pflanzenextrakten oder färbenden Pflanzenmaterial, vorzugsweise von biologischen Erzeugnissen. Hilfsstoffe sind z.B. Cellulose, Verdickungsmittel oder Stärke aus biologischer Landwirtschaft.

Folgende Farbstoffe und insbesondere folgende weitere Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, sofern sie nicht in Bioqualität verfügbar sind, können verwendet werden:

Code	Bezeichnung	Spezifische Anwendungsbedingung
E 100	Kurkumin	Nur in der natürlichen Form
E 101(i)	Riboflavin	Nur in der natürlichen Form
E 120	Cochenille, Karminsäure, Karmin	
E 132	Indigotin, Indigokarmin	Nur in der natürlichen Form
E 140	Chlorophylle and Chlorophylline	
E 153	Pflanzkohle	
E 160a	Carotine	
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin	
E 160c	Paprikaextract, Capsanthin,	

	Capsorubin	
E 161b	Lutein	
E 162	Beetenrot, Betanin	
E 163	Anthocyane	
E 172	Eisen- oxide und - hydroxide	Begrenzt bis 31.12.2013
E 463	Cellulose	
E 464	Hydroxypropyl methyl cellulose	
E 500	Natriumcarbonat	pH-Wert Regulierung
E 330	Zitronensäure	pH-Wert Regulierung
E 901	Bienenwachs	
E 904	Schellack	sofern horizontal in der EU oder national für diesen Zweck zugelassen
	Kopal	sofern horizontal in der EU oder national für diesen Zweck zugelassen
	Ethanol	
	Wasser	
E 553 b	Talkum	sofern horizontal in der EU oder national für diesen Zweck zugelassen

Der Zeitraum der Verwendung ist im Hinblick auf die handelsübliche Zeit zu Ostern beschränkt. Eine weitere genaue datumsmäßige Vorgabe entfällt auf Grund des variablen Termins von Ostern im Jahresablauf.

Verfahren zur Inanspruchnahme

Macht ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, überprüft die Kontrollstelle die Erfüllung und Einhaltung der oben angeführten

Voraussetzungen.

Erlass GZ BMGFJ-75340/0004–IV/2008 wird rückwirkend mit 1.1.2009 durch diesen Erlass, Punkt 3, ersetzt.